

Soweit sich die VVEAB bei der Erfassung der Rohstoffe der Mitwirkung von Aufkäufern oder Vertragshändlern bedient, hat sie die Handelsspanne zwischen diesen und sich nach Maßgabe der erbrachten Leistung aufzuteilen.

§ 8

Die VVEAB hat in ihren Rechnungen unbeschadet der Vorschriften über den Rechnungsvermerk das Zustandekommen der berechneten Preise sowie die Anwendung von Zu- und Abschlägen auszuweisen.

§ 9

Die im Jahre 1944 gültig gewesenen Liefer- und Zahlungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden, soweit nicht die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. I S. 548) in Anwendung kommt.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisverordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ II

Die Preis Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Preisregelungen und Ausnahmegenehmigungen für Lederrohthäute und -feile, Pelzrohffelle, Edelpelztierfelle, Tierhaare und Rohfedern außer Kraft.

Berlin, den 2. November 1950

Ministerium der Finanzen  
I. V.: R u m p f  
Staatssekretär

**Bestimmungen  
über die Ersetzung abhanden gekommener  
Approbations- und ähnlicher Urkunden.**

**Vom 17. November 1950**

Auf Grund der Anordnung vom 9. März 1949 über die Ermächtigung zur Regelung der Ersetzung abhanden gekommener Approbations- und ähnlicher Urkunden (ZVOB1. S. 159) wird bestimmt:

§ 1

(1) Ist die Approbations-(Bestallungs-)Urkunde eines Arztes, Zahnarztes oder Apothekers vernichtet worden oder sonst abhanden gekommen, so stellt auf Antrag des Berechtigten das zuständige Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes eine Ersatzurkunde aus. Die Ersatzurkunde tritt an die Stelle der Urschrift.

(2) Für die Ausstellung der Ersatzurkunde ist das Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes zuständig, in dessen Amtsbereich der Antragsteller beruflich tätig oder, falls er eine berufliche Tätigkeit nicht ausübt, ansässig ist.

§ 2

(1) Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß er eine Urkunde des von ihm angegebenen Inhalts besessen hat, daß sie vernichtet oder sonst abhanden gekommen ist und daß ihm die Befugnis zur Ausübung der in der Urkunde bezeichneten Tätigkeit noch zusteht.

(2) Zum Nachweis kann der Antragsteller Schriftstücke jeder Art, insbesondere eidesstattliche Versicherungen dritter, möglichst nicht mit ihm verwandter oder verschwägerter Personen, deren Unterschrift gerichtlich oder notariell beglaubigt sein muß, vorlegen. Aus den eidesstattlichen Versicherungen muß sich ergeben, daß sie zur Vorlage bei den Verwaltungsstellen des Gesundheitswesens in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind. Kann der Antragsteller den ihm obliegenden Nachweis nur durch eidesstattliche Versicherungen erbringen, so soll er mindestens eidesstattliche Versicherungen dreier glaubhafter Personen vorlegen.

(3) Der Antragsteller hat seinem Antrag polizeiliche Führungszeugnisse beizufügen, die sich möglichst auf die Zeit vom 1. Januar 1943 ab erstrecken. Das Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes kann polizeiliche Führungszeugnisse auch für einen weiter zurückliegenden Zeitraum fordern.

(4) Der Antrag ist mit allen Belegen bei dem Gesundheitsamt einzureichen, in dessen Bezirk der Antragsteller beruflich tätig oder, falls er eine Berufstätigkeit nicht ausübt, ansässig ist. Das Gesundheitsamt übersendet den Antrag mit einer Stellungnahme zu den darin enthaltenen Angaben dem Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes; zu eigenen Ermittlungen ist es nicht verpflichtet.

§ 3

(1) Das Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes prüft die eingereichten Belege. Es kann deren Ergänzung fordern und den Antragsteller sowie dritte Personen vernehmen. Die Vernehmung des Antragstellers kann sich auch auf die Feststellung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten erstrecken. Das Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes kann mit der Vernehmung geeignete Fachleute beauftragen, die Mitglieder der entsprechenden Fakultät einer Universität sein müssen.

(2) Falls die Belege und Ermittlungen kein sicheres Ergebnis bringen, kann das Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes vom Antragsteller eine eidesstattliche Versicherung verlangen. Das Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes kann die eidesstattliche Versicherung auch selbst abnehmen (§ 7). Über die eidesstattliche Versicherung wird Niederschrift nach anliegendem Muster abgenommen.

(3) Vor der Entscheidung über den Antrag soll das Fachministerium für Gesundheitswesen des Landes nach Möglichkeit diejenige Verwaltungsstelle, die die abhanden gekommene Urkunde ausgestellt hat, hören.

§ 4

(1) Die Ersatzurkunde wird nach dem Muster, das zur Zeit ihrer Erteilung für die betreffende Approbationsurkunde verwandt wird, ausgestellt und erhält den Zusatz:

„Diese Urkunde tritt gemäß den Bestimmungen über die Ersetzung abhanden gekommener Approbations- und ähnlicher Urkunden vom 17. November 1950 (GBl. S. 1154) an die Stelle  
d..... von de .....  
am .....  
ausgestellten .....“